

2. Zoll- und Steuer- Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. beschlossen, dem ersten Abjag der Ziffer 4 der durch den Bundesrathbeschluss vom 30. Januar d. Jd. gemachten Bestimmungen über die Ursprungs- undweise für die aus schweizerischen Ländern eingehenden Waaren (Central-Blatt 1892 S. 71) folgende Fassung zu geben:

„Falls der Consul den Nachweis für erbracht hält, stellt derselbe hierüber ein entsprechendes Attest aus und vermerkt auf demselben, sofern der Transport land- oder luftwärtig erfolgt, die Zeit, innerhalb welcher die Sendung dem Grenzgangsammt zur Eingangsbefreiung gestellt sein muß, sowie die Bestimmung, daß eine zu Zweifeln an der Identität Anlaß gebende Verpackung oder Lagerung der Waare während des Transports unstatthaft ist.“

Berlin, den 27. Mai 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Maljahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. u. 20. d. Mts. beschlossen, der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs z., die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz (Central-Blatt von 1886 S. 230) in der nachstehend abgedruckten veränderten Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Maljahn.

Instruktion

für

- I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe,
- II. die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette
und
- III. die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz.

I. Zur Entscheidung der Frage, ob eine zur zolltechnischen Abfertigung gestellte Waare als Talg zum Zollsaße von 2 \mathcal{K} für 100 kg nach Nr. 26 i des Zolltarifs anzurechnen oder zu dem unter dem Namen Stearin in den Handel kommenden, nach Nr. 26 i zum Zollsaße von 10 \mathcal{K} für 100 kg zu tarifierenden fetten, harten Fettäuregemischen der Stearins- und Palmitinsäure und ähnlichen Kerzenstoffen zu rechnen sei, bietet deren Untersuchung nach folgenden Anzeichen, Geruch oder durch Anfüllen keine Sicherheit. Von der Zollstelle ist deshalb zu diesem Zweck, sofern die Waare nicht nach ihrer zolligen Beschaffenheit als schmalzartiges Fett nach Nr. 26 h des Tarifs zum Zollsaße von 10 \mathcal{K} für 100 kg zu behandeln ist, oder für dieselbe nicht ohne weiteres der Zollsaße der Nr. 26 i des Tarifs angeboten wird, jezt die Prüfung derselben in Bezug auf ihren Erhaltungspunkt vorzunehmen. Ligt der ermittelte